

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Zentrale Dienste
Verfasser: Böhm

Datum: 13.07.2022

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	15.08.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.09.2022	Stadtvertretung Plau am See	Entscheidung

Betreff:

7. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 7. Änderung der Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat mit dem Beschluss S/19/0228 die Öffentlichkeit der Ausschüsse zum 01.01.2023 beschlossen. Dieser Beschluss erfordert eine Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See.

Von der Verwaltung und der Rechtsaufsichtsbehörde werden weiterhin folgende Anpassungen empfohlen:

Die Ladungsfrist zur Stadtvertretersitzung beträgt nach § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung derzeit 14 Tage, die Ladungsfrist für die Sitzungen der Ausschüsse beträgt 7 Tage.

§ 4 Absatz 1 Beschlussvorlagen und Anträge der Geschäftsordnung besagt, dass Angelegenheiten die auf die Tagesordnung zu setzen sind, dem Bürgervorsteher ebenfalls spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung vorgelegt werden sollen. Die Tagesordnung wird 1-2 Tage vor der Einladung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister aufgestellt. Um die Ladungsfrist zu wahren, muss die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Stadtvertretersitzung erfolgt sein.

In der Praxis kollidieren diese Fristen, wenn Anträge am selbigen Tage (abends) nach Erstellung der Tagesordnung und erfolgter Einladung eingereicht werden. Es wird empfohlen, dass die Ladungsfrist für die Stadtvertretersitzung künftig 10 Tage beträgt und die 2 Wochen für Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beizubehalten sind.

Weiterhin gilt nach § 4 Absatz 2 für Sitzungen der Ausschüsse eine Frist von 5 Tagen für Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Diese Frist unterschreitet sogar die Ladungsfrist von 7 Tagen, sodass dass der Vorsitzende keine Möglichkeit hätte, Anträge noch auf die Tagesordnung zu setzen. Es wird empfohlen die Ladungsfrist von 7 Tagen beizubehalten und die Frist für Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, auf 10 Tage vorher zu verlängern.

Diese Vorbereitungszeit ist für die Verwaltung notwendig, denn im Gegensatz zur parallelen Regelung für den Hauptausschuss in § 35 Abs (4) und (5) KV M-V verweist § 36 (6) KV M-V für öffentliche Ausschusssitzungen neben § 29 (5) KV M-V auch auf die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung (§ 29 (6) KV M-V) und die Pflicht, nichtöffentlich gefasste Beschlüsse gem. § 31 (3) KV M-V bekanntzumachen. Damit unterliegen die Sitzungen der beratenden Ausschüsse strengeren Regeln als die Sitzungen des Hauptausschusses. Die Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt dennoch, die Regelungen des § 29 (6) KV M-V auch auf den Hauptausschuss anzuwenden.

Nach § 29 Abs. 3 S. 1 KV M-V sind zudem die Ladungsfristen für ordentliche und für Dringlichkeitssitzungen in der Geschäftsordnung zu regeln. § 1 Absatz 2 und Absatz 3 der aktuellen Geschäftsordnung regelt die Ladungsfrist für Dringlichkeitssitzungen derzeit nicht, diese sind daher zu ergänzen.

§ 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird gestrichen, da der Absatz mit der aktuellen Rechtslage der Kommunalverfassung nicht vereinbar ist. Dieser Absatz betrifft die sachk. Einwohner in den Ausschüssen. Sachk. Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stadtvertreter, soweit es die Teilnahme im Ausschuss betrifft. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass sie dann auch ein Recht haben, an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung oder anderer Ausschüsse teilzunehmen.

§ 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird neu gefasst. Gemäß § 29 Absatz 5 S. 5 KV M-V gilt, dass in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig sind, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Insofern verstößt die Regelung der aktuellen Geschäftsordnung an dieser Stelle gegen die Kommunalverfassung M-V.

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom 29.10.2009

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom 29.10.2009, zuletzt geändert am 22.05.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Sitzungen der Stadtvertretung

(2) und (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt zehn Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

„(3) Die Ladungsfrist für die Sitzung der Ausschüsse beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

§ 2 Teilnahme

(4) wird ersatzlos getrichen

§ 3 Medien

(3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht, Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.“

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

(2) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt eine Frist von zehn Tagen.“

§ 5 Tagesordnung

(1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein.“

§ 6 Sitzungsablauf

(1) und (2) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge (Tagesordnung) durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Bestellung eines Protokollführers
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
4. Mitteilungen

- 4.1. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4.2. des Bürgervorstehers
- 4.3 Anfragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister
5. Einwohnerfragestunde
6. Abwicklung der Tagesordnungspunkte
7. Schließen der Sitzung.“

„(2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten 4.1, 4.2 und 4.3 nicht.“

§ 13 Niederschrift

(3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung liegt zur Einsichtnahme im Vorzimmer des Bürgermeisters aus. Die Niederschrift wird im Internet unter der Adresse www.stadt-plau-am-see.de befristet bis zur nächsten Stadtvertretersitzung nach der Genehmigung öffentlich zugänglich über den Link/Button „Bürgerservice & Verwaltung“ / „Kommunalpolitik“/„Protokolle“ veröffentlicht.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Plau am See, den

Dirk Tast
Bürgervorsteher

Gegenüberstellung der Änderungen in der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See

Auszug aus der derzeitigen Lesefassung der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See	- Entwurf – 7. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See
§ 1 Sitzungen der Stadtvertretung (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt vierzehn Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Die Ladungsfrist für die Sitzungen der Ausschüsse beträgt sieben Tage. § 2 Teilnahme (4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer ohne Rederecht an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. § 3 Medien (3) Für Bild- und Tonbandaufzeichnungen über den Ablauf der Stadtvertreterversammlung ist die Zustimmung des Bürgervorstehers einzuholen. § 4 Beschlussvorlagen und Anträge (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt eine Frist von fünf Tagen	§ 1 Sitzungen der Stadtvertretung (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt zehn Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Die Ladungsfrist für die Sitzung der Ausschüsse beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. § 2 Teilnahme (4) wird ersatzlos getrichen § 3 Medien (3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht, Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden. § 4 Beschlussvorlagen und Anträge (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt eine Frist von zehn Tagen.

Gegenüberstellung der Änderungen in der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge (Tagesordnung) durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Bestellung eines Protokollführers
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
4. Mitteilungen
- 4.1. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4.2. des Bürgervorstehers
- 4.3 Anfragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister
5. Einwohnerfragestunde
6. Abwicklung der Tagesordnungspunkte
7. Schließen der Sitzung.

(2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten 4.1, 4.2, 4.3 und 5. nicht.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge (Tagesordnung) durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Bestellung eines Protokollführers
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
4. Mitteilungen
- 4.1. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4.2. des Bürgervorstehers
- 4.3 Anfragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister
5. Einwohnerfragestunde
6. Abwicklung der Tagesordnungspunkte
7. Schließen der Sitzung.

(2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten 4.1, 4.2 und 4.3 nicht.

Gegenüberstellung der Änderungen in der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See

§ 13 Niederschrift

(3) Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung liegt zur Einsichtnahme im Vorzimmer des Bürgermeisters aus. Es wird im Internet unter der Adresse www.stadt-plau-am-see.de befristet bis zur nächsten Stadtvertretersitzung nach der Genehmigung öffentlich zugänglich über den Link/Button „Politik“/„Gemeindevertretungen“/„Stadtvertretung Plau am See“/„öffentliche Sitzungsniederschriften“.

§ 13 Niederschrift

(3) Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung liegt zur Einsichtnahme im Vorzimmer des Bürgermeisters aus. Die Niederschrift wird im Internet unter der Adresse www.stadt-plau-am-see.de befristet bis zur nächsten Stadtvertretersitzung nach der Genehmigung öffentlich zugänglich über den Link/Button „Bürgerservice & Verwaltung“ / „Kommunalpolitik“/„Protokolle“ veröffentlicht.